

RECHTSCHRONIK 1998

C. David KEG/Dr. Arthur Kanonier

Inhalt	Seite
Abfall.....	3
Baurecht, Bauwesen.....	4
Eisenbahnen.....	6
Energie	6
Feuerwehr, Feuerpolizei.....	7
Gemeindegrenzen, -trennungen und -gliederungen.....	7
Gemeindenamen.....	8
Gemeinderecht.....	9
Gemeindeverbände und Verwaltungsorganisation.....	11
Gewerberecht	14
Grundbuch.....	14
Grundverkehr.....	15
Heilvorkommen, Kurwesen.....	15
Jagd und Fischerei.....	15
Kindergärten.....	15
Krankenanstalten	15
Land- und Forstwirtschaft	17
Luft, Ozon.....	19
Luftfahrt.....	19
Natur- und Landschaftsschutz.....	19
Ortsbild, Assanierung.....	22
Raumordnung, Raumplanung	23
Schifffahrt	28
Schulwesen.....	29
Sport.....	31
Straßen, Verkehrswesen.....	31
Tierschutz.....	34
Tourismus, Fremdenverkehr	35
Umweltschutz.....	36
Ver- und Entsorgung.....	37
Veranstaltungswesen.....	38
Verfassung.....	38
Wasser	38
Wohnungswesen.....	40

RECHTSCHRONIK 1998

Ziel der Rechtschronik ist die Auflistung sämtlicher planungsrelevanter Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen, die 1998 in den Bundes- und Landesgesetzblättern sowie den Landesamtsblättern der Bundesländer erschienen sind. Die Verlautbarungen des Bundes und der Länder werden Fachbereichen chronologisch zugeordnet, wobei auf (mögliche) Mehrfachnennungen verzichtet wird.

Die einzelnen Fachbereiche werden in Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen gegliedert, wobei unter „Kundmachungen“ auch planungsrelevante Vereinbarungen, Übereinkommen und Protokolle, die 1998 in Bundes- oder Landesgesetzblättern veröffentlicht wurden, aufgenommen werden.

Die Rechtschronik beinhaltet etwa 580 Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. Zusätzlich zum Titel, Datum und zur Gesetzblattnummer wird bei raumordnungsrechtlich bedeutenden Rechtsnormen der Inhalt kurz beschrieben. Als Quellen für diese Rechtschronik dienen:

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.)
Landesgesetzblatt für das Burgenland (LGBl. für Bgld.)
Landesgesetzblatt für Kärnten (LGBl. für Ktn.)
Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich (LGBl. für NÖ)
Landesgesetzblatt für Oberösterreich (LGBl. für Oö)
Landesgesetzblatt für das Land Salzburg (LGBl. für Slbg.)
Landesgesetzblatt für das Land Steiermark (LGBl. für die Stmk.)
Landesgesetzblatt für Tirol (LGBl. für Tirol)
Vorarlberger Landesgesetzblatt (LGBl. für Vlbg.)
Landesgesetzblatt für Wien (LGBl. für Wien)

Amtliche Linzer Zeitung
Grazer Zeitung
Bote für Tirol

RECHTSCHRONIK 1998

Abfall

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1998); BGBl. I Nr. 151/1998.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 45 Punkten geändert, wobei insbesondere die Ausstufung gefährlicher Abfälle, die Problemstoffe und die Strafbestimmungen neu gefasst werden.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 geändert wird (Oö. AWG-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 18/1998.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 2 Punkten (§ 2 Abs. 4 Z. 5 lit. c und § 19 Abs. 2 Z. 2) geändert.

Tirol

- Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 76/1998.

Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 26 Punkten geändert, wobei insbesondere der Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, das Feststellungsverfahren, die Grundsätze der Abfallwirtschaft, die Bewilligungspflichten und die Tarife neu gefasst werden.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Abfallgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 43/1998.

Das Abfallgesetz wird in 30 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der die Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung 1997) geändert wird; BGBl. II Nr. 75/1998.

Unter anderem werden die Übergangsbestimmungen geändert.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juni 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Geschäftsordnung des Ab-

fallwirtschaftsbeirates abgeändert wird; LGBl. für Bgl. Nr. 47/1998.

Der Abfallwirtschaftsbeirat ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. Mai 1998, Zahl: 8W-Müll-297/34/1998, über die Entsorgungsbereiche, die Art und Anzahl der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen und die Art der in diesen Anlagen zu behandelnden Abfälle (Entsorgungsbereichs- und Standortverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 36/1998.

Die Verordnung, in der in einer Anlage die Standorte für die Hausmülldeponien festgelegt sind, gliedert sich in folgende Paragraphen: Entsorgungsbereich, Abfallbehandlungsanlagen und Art der Abfälle.

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, Zahl: 8W-Müll-297/35/1998, mit der die Abfallwirtschaftsverbände gebildet werden; LGBl. für Ktn. Nr. 37/1998.

Zur Besorgung der Aufgaben nach der Abfallwirtschaftsordnung werden sechs Abfallwirtschaftsverbände gebildet.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Geltungsbereich der Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1997 verlängert wird; LGBl. für Oö. Nr. 15/1998.

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Festsetzung von abfalltechnischen Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Kompostierungsanlagen (Oö. Kompostierungsanlagenverordnung 1998); LGBl. für Oö. Nr. 109/1998.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Abfallgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 58/1998.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Inkrafttreten von gesonderten Bestimmungen zur Ausstufung gefährlicher Abfälle; BGBl. II Nr. 357/1998.

Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 verfassungswidrig war; LGBl. für Oö. Nr. 74/1998.

Baurecht, Bauwesen

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG); LGBl. für Bgld. Nr. 10/1998.

Das Burgenländische Baugesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeines, Anliegerleistungen, sonstige Beschränkungen des Eigentumsrechtes, Bauverfahren, Durchführung des Bauvorhabens und Bauaufsicht, Baubehörden und Schlussbestimmungen.

Oberösterreich

- Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen (Oö. Aufzugsgesetz 1998); LGBl. für Oö. Nr. 69/1998.

Das Aufzugsgesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von örtlich gebundenen Aufzügen, Fahrtruppen und Fahrsteigen in Oberösterreich.

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird sowie das Oö. Ortsbildgesetz und das Oö. Dauerkleingartengesetz aufgehoben werden (Oö. Bauordnungs-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 70/1998.

Die Bauordnung wird in 58 Punkten geändert. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere Entschädigungen, Beiträge zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen, die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags und Ausnahmen, die Trinkwasserversorgung, bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben, das Anzeigeverfahren, bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben, Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten, die Bauverhandlung sowie bestehende bauliche Anlagen.

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 103/1998.

Das Bautechnikgesetz wird in 40 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 25. Februar 1998 über die zeitliche Grundsteuerbefreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um-

und Einbauten (Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998); LGBl. für Slbg. Nr. 47/1998.

Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sind auf die Dauer von zwölf Jahren von der Grundsteuer befreit.

Tirol

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Bauordnung 1998); LGBl. für Tirol Nr. 15/1998.

Die Bauordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Bebauungsbestimmungen, Gestaltung des Baulandes, Bauvorschriften, Verfahrensbestimmungen, Bauausführung, Erhaltung des Bauzustandes, Abbruch von Gebäuden, sonstige Vorhaben, Sonderbestimmungen, Behörden, Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

- Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998); LGBl. für Tirol Nr. 16/1998.

Dieses Gesetz enthält folgende Hauptstücke: Allgemeine Bestimmungen, Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, Verkehr mit Bauprodukten, Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie Kosten, Straf- und Schlussbestimmungen.

- Gesetz vom 12. November 1997 und vom 11. März 1998 über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (Tiroler Aufzugsgesetz 1998); LGBl. für Tirol Nr. 47/1998.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 36/1998.

Neu geregelt werden unter anderem die Bestimmungen hinsichtlich Aufschließungswege, Abstände zu Nachbargrenzen, Fenster, die gegen Nachbargrenzen gerichtet sind, sowie Zustimmung der Nachbarn.

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 46/1998.

Die Bauordnung wird in 39 Punkten geändert.

- Gesetz, mit dem einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Kleingartengesetzes 1996 neuerlich beschlossen und kundgemacht werden und die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 61/1998.

In der Bauordnung werden das vereinfachte Baubewilligungsverfahren (§ 70a) und der Einlösungsanspruch (§ 59 Abs. 2) geändert. Im Kleingartenge-

setzung werden die Bestimmungen für die Baubewilligung neu gefasst.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AstV); BGBl. II Nr. 368/1998.

Die Verordnung enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten, Sicherung der Flucht, Anforderungen an Arbeitsräume, sanitäre Vorkehrungen und Arbeitseinrichtungen, Erste Hilfe und Brandschutz, Gebäude auf Baustellen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Februar 1998, mit der Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben erlassen werden (Bauverordnung – BauVO); LGBl. für Bgld. Nr. 11/1998.

Die Verordnung enthält folgende Paragraphen: Allgemeines; Begriffsbestimmungen; Festigkeit und Standsicherheit; Benützungssicherheit; barrierefreies Bauen; Wärmeschutz und Energieeinsparung; Schallschutz; Brandschutz; Feuchtigkeitsschutz, Gesundheit und Hygiene; Raumhöhe, Raumgröße; Fenster, Belichtungsflächen und Öffnungen; Heiz- und Öllagerräume; Rauch- und Abgasfänge, Verbindungsstücke; Erschließung, Ver- und Entsorgung; Wohnhausanlagen; Einfriedungen.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der nähere Regelungen über den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 55/1998.

Die Verordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Größe, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer; sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen für Altenwohn- und Pflegeheime; Energieeinsatz in Altenwohn- und Pflegeheimen; personelle Erfordernisse für Altenwohn- und Pflegeheime; Ermessensregelung.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. März 1998, Zl. 8 B-GVB-29/1/1998, über die Ausführungsplakette für Bauvorhaben; LGBl. für Ktn. Nr. 14/1998.

Niederösterreich

- Beschluss der NÖ Landesregierung vom 27. November 1998 über die Änderung der NÖ Aufzugsordnung 1995; LGBl. für NÖ Nr. 28/1998.

Die Aufzugsordnung wird in 12 Punkten geändert.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 1998 über die Änderung der NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995; LGBl. für NÖ Nr. 52/1998.

Die Aufzugs-Durchführungsverordnung wird in 42 Punkten geändert.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 1998 über die NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997); LGBl. für NÖ Nr. 108/1998.

Die Bautechnikverordnung gliedert sich in folgende Teile: Begriffsbestimmungen und gleichwertiges Abweichen, Ein- oder Zweifamilienhäuser, andere Gebäude und Bauwerke, Sondervorschriften für bestimmte Bauwerke, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, umgesetzte EU-Richtlinien, Schlussbestimmungen.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. August 1998 über die Änderung der NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995; LGBl. für NÖ Nr. 138/1998.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen (Technische Bauvorschriften 1998); LGBl. für Tirol Nr. 89/1998.

Die Verordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeines, Erfordernisse der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes sowie der Nutzungssicherheit, Erfordernisse des Brandschutzes, Erfordernisse der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes, Erfordernisse bezüglich älterer und behinderter Menschen und Kinder sowie Schlussbestimmungen.

- Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998 über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu Bauansuchen und Bauanzeigen (Planunterlagenverordnung 1998); LGBl. für Tirol Nr. 90/1998.

Die Planunterlagenverordnung enthält folgende Abschnitte: Inhalt der Planunterlagen für bewilligungspflichtige Bauvorhaben, Inhalt der Planunterlagen für anzeigepflichtige Bauvorhaben und sonstige Vorhaben, Form der Planunterlagen sowie Schlussbestimmungen.

- Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998, mit der Grenzwerte für den Baulärm und die Art ihrer Messung festgelegt werden (Baulärmverordnung 1998); LGBl. für Tirol Nr. 91/1998.

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1998 über die Geltung von Verordnungen auf Grund der Tiroler Bauordnung 1998 und des Ölfeuerungsgesetzes für bundeseigene Gebäude; LGBl. für Tirol Nr. 92/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Tiroler Aufzugsverordnung aufgehoben wird; LGBl. für Tirol Nr. 103/1998.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben für Akkreditierungen und Zulassungen nach dem Bauproduktgesetz sowie für Sonderverfahren nach dem Baugesetz; LGBl. für VlbG. Nr. 40/1998.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 67/1998.

Die Bestimmungen für Gesamtgeschoßflächen und die Mindestgeschoßzahl werden geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume erlassen werden (Spielplatzverordnung), geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 16/1998.

Kinderspielgeräte sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften herzustellen, aufzustellen und zu warten.

KUNDMACHUNGEN

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten; LGBl. für Tirol Nr. 102/1998.

Eisenbahnen

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Eisenbahnbeförderungsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert werden (Ei-

senbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 – EIRAG 1997); BGBl. I Nr. 15/1998.

Das Eisenbahngesetz wird in 23 Punkten, das Eisenbahnbeförderungsgesetz in 3 Punkten und das Bundesbahngesetz in 5 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz, Abschnitt St. Jakob am Arlberg-St. Anton am Arlberg; BGBl. II Nr. 28/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (5. ÖBB-Ü-VO); BGBl. II Nr. 137/1998.

Den Österreichischen Bundesbahnen werden die in der Verordnung angeführten Eisenbahninfrastrukturvorhaben zur Planung bzw. Durchführung übergeben.

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes im Abschnitt Loifarn, Bereich Birgl-tunnel, im Zuge der Hochleistungsstrecke Salzburg-Schwarzach/St. Veit-Villach-Staatsgrenze bei Rosenbach; BGBl. II Nr. 320/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der HL-Strecke Wien-Salzburg, Abschnitt Hubertendorf-Blindenmarkt; BGBl. II Nr. 433/1998.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 7 Abs. 3 des Eisenbahnteilnahme-gesetzes 1954 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 156/1998.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung zweier Wortfolgen in § 19 Abs. 1 Z 1 des Bundesbahngesetzes 1992 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 174/1998.

Energie

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Energieabgabenvergütungsgesetz und das Kommunalsteuergesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 10/1998.

➤ Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz – EIWOG), das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, erlassen wird und das Kartellgesetz 1988 und das Preisgesetz 1992 geändert werden; BGBl. I Nr. 143/1998.

➤ Bundesgesetz, mit dem das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden; BGBl. I Nr. 144/1998.

In beiden Gesetzen werden die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für elektrische Leitungsanlagen neu geregelt.

➤ Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird; BGBl. I Nr. 178/1998.

KUNDMACHUNGEN

Bund

➤ Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 109/1998.

➤ Vertrag über die Energiecharta samt Anlagen und Beschlüssen; BGBl. III Nr. 81/1998.

➤ Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte samt Anlage; BGBl. III Nr. 82/1998.

Feuerwehr, Feuerpolizei

GESETZE

Tirol

➤ Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998); LGBl. für Tirol Nr. 11. *Die Feuerpolizeiordnung enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Allgemeine Brandschutzmaßnahmen, Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen und anderen Anlagen, Feuerbeschau, Beseitigung brandgefährlicher Zustände, Vorkehrungen für die Brandbekämpfung, Brandbekämpfung, Maßnahmen nach dem Brand, Behörden, Straf- und Schlussbestimmungen.*

VERORDNUNGEN

Oberösterreich

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö.

Feuerpolizeiverordnung 1998); LGBl. für Oö. Nr. 113/1998.

Die Verordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Brandverhütung, Risikooobjekte, Pflichten der Gemeinde, allgemeine und besondere Pflichten, Brandursachenstatistik, Kostenersatz, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzgruppe, Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Gemeindegrenzen, -trennungen und -gliederungen

GESETZE

Niederösterreich

➤ Gesetz vom 25. Juni 1998, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 124/1998.

Wien

➤ Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 16. und 17. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 6/1998.

➤ Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 12. und 23. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 7/1998.

VERORDNUNGEN

Kärnten

➤ Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, Zl. 3-Gem-67/23/2/98, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Greifenburg und der Gemeinde Berg im Drautal, beide politischer Bezirk Spittal an der Drau, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 90/1998.

➤ Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, Zl. 3-Gem-112/17/8/1998, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Velden am Wörther See und der Marktgemeinde Rosegg, beide politischer Bezirk Villach-Land, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 91/1998.

➤ Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998, Zl. 3-Gem-104/17/3/98, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Feistritz an der Gail und der Gemeinde Hohenthurn, beide politischer Bezirk Villach-Land, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 104/1998.

Niederösterreich

➤ Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Jänner 1998 über die Änderung der Verordnung über die Trennung der Gemeinde Wolfstahl-Berg; LGBl. für NÖ Nr. 37/1998.

Als Namen der neuen Gemeinden werden Berg und Wolfsthal bestimmt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Grenzen der Gemeinde Fischlham und der Gemeinde Steinhaus geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 1/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Grenzen der Stadt Steyr und der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 21/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Vorchdorf und der Gemeinde Eberstallzell geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 31/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Gmunden und der Marktgemeinde Altmünster; LGBl. für Oö. Nr. 34/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Perg, der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland und der Marktgemeinde Naarn im Marchlande; LGBl. für Oö. Nr. 42/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Ried im Innkreis und der Gemeinde Hohenzell; LGBl. für Oö. Nr. 63/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinde Steinhaus und der Gemeinde Thalheim bei Wels; LGBl. für Oö. Nr. 78/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinde Altenberg bei Linz und der Gemeinde Engerwitzdorf; LGBl. für Oö. Nr. 87/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Lambach und der Gemeinde Edt bei Lambach; LGBl. für Oö. Nr. 88/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinde Aschach an der Steyr und der Marktgemeinde Ternberg; LGBl. für Oö. Nr. 123/1998.

KUNDMACHUNGEN

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1998 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Sinabelkirchen und der Gemeinde Oberrettenbach (je politischer Bezirk Weiz und Gerichtsbarkeit Gleisdorf); LGBl. für die Stmk. Nr. 28/1998.

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 1998 über die Änderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Bad Aussee und der Gemeinde Grundlsee (je politischer Bezirk Liezen und Gerichtsbarkeit Bad Aussee); LGBl. für die Stmk. Nr. 62/1998.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 1998 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Spielberg bei Knittelfeld sowie der Gemeinde Apfelberg (je politischer Bezirk und Gerichtsbarkeit Knittelfeld); LGBl. für die Stmk. Nr. 91/1998.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1998 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Oberkurzheim sowie der Gemeinde Pöls (je politischer Bezirk und Gerichtsbarkeit Judenburg); LGBl. für die Stmk. Nr. 103/1998.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 5. Mai 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes; LGBl. für Tirol Nr. 61/1998.
- Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams; LGBl. für Tirol Nr. 72/1998.
- Kundmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes; LGBl. für Tirol Nr. 109/1998.

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Götzis und der Gemeinde Koblach; LGBl. für VlbG. Nr. 70/1998.

Gemeindenamen

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wallern im Burgenland; LGBl. für Bgld. Nr. 51/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Mai 1998 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an

die Gemeinde Tieschen (politischer Bezirk Radkersburg); LGBl. für die Stmk. Nr. 49/1998.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1998 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kaindorf (politischer Bezirk Hartberg); LGBl. für die Stmk. Nr. 54/1998.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 1998 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Niklasdorf (politischer Bezirk Leoben); LGBl. für die Stmk. Nr. 61/1998.

KUNDMACHUNGEN

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. November 1998 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Kleinschlag“ in „Eichberg“ (politischer Bezirk Hartberg); LGBl. für die Stmk. Nr. 87/1998.

Gemeinderecht

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 28. Mai 1998, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung 1993, das Klagenfurter Stadtrecht 1993 und das Villacher Stadtrecht 1993 geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 48/1998.

Salzburg

- Gesetz vom 23. Oktober 1997, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz geändert werden sowie das Gesetz LGBl. Nr. 33/1953 aufgehoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 8/1998.

Tirol

- Gesetz vom 12. November 1997, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 1966 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 2/1998.
Die Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen durch die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft wird geändert (§ 115).
- Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/1998.
- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 27/1998.
- Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 144/1998.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung der Gemeindegesetze; LGBl. für Vlbg. Nr. 62/1998.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. April 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtliche zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 34/1998.

In den in der Verordnung angeführten Gemeinden werden folgende Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen: Fälle, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist; Bauten im Grünland; Maßnahmen bei mangelhaften und nichtbewilligten Bauführungen.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehend angeführten Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 42/1998.

In den in der Verordnung angeführten Gemeinden werden folgende Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen: Fälle, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist; Bauten im Grünland; Maßnahmen bei mangelhaften und nichtbewilligten Bauführungen.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 66/1998.

In den in der Verordnung angeführten Gemeinden werden folgende Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen: Fälle, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist; Bauten im Grünland; Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai

1993, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Neusiedl am See und der Gemeinde Nickelsdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 67/1998.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Gattendorf, Halbturn, Mönchhof, Neudorf, Potzneusiedl, Weiden am See und Winden am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 68/1998.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Sigleß aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 71/1998.

In den in der Verordnung angeführten Gemeinden werden folgende Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen: Fälle, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist; Bauten im Grünland; Maßnahmen bei mangelhaften und nichtbewilligten Bauführungen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 1998, mit der für bestimmte Gemeinden des politischen Bezirkes Salzburg-Umgebung die Bau-Delegierungen neu geordnet werden (Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau) und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 84/1998.

Die Besorgung der Baubewilligung und Bauplatz-erklärung für Betriebsanlagen, die eine gewerbebehördliche Genehmigung erfordern, für einen im § 3 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes genannten Bau oder einen Bau des Bundes, des Landes oder der Gemeinden wird von der örtlichen Baupolizei auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 1998, mit der für bestimmte Gemeinden des politischen Bezirkes Hallein die Bau-Delegierungen neu geordnet werden (Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Hallein - Tennengau) und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen

Bezirk Hallein geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 85/1998.

Die Besorgung der Baubewilligung und Bauplatz-erklärung für Betriebsanlagen, die eine gewerbebehördliche Genehmigung erfordern, für einen im § 3 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes genannten Bau oder einen Bau des Bundes, des Landes oder der Gemeinden wird von der örtlichen Baupolizei auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 1998, mit der für bestimmte Gemeinden des politischen Bezirkes St. Johann im Pongau, die Bau-Delegierungen neu geordnet werden (Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St. Johann im Pongau – Pongau) und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 86/1998.

Die Besorgung der Baubewilligung und Bauplatz-erklärung für Betriebsanlagen, die eine gewerbebehördliche Genehmigung erfordern, für einen im § 3 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes genannten Bau oder einen Bau des Bundes, des Landes oder der Gemeinden wird von der örtlichen Baupolizei auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 1998, mit der für bestimmte Gemeinden des politischen Bezirkes Tamsweg die Bau-Delegierungen neu geordnet werden (Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Tamsweg - Lungau) und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Tamsweg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 87/1998.

Die Besorgung der Baubewilligung und Bauplatz-erklärung für Betriebsanlagen, die eine gewerbebehördliche Genehmigung erfordern, für einen im § 3 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes genannten Bau oder einen Bau des Bundes, des Landes oder der Gemeinden wird von der örtlichen Baupolizei auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 1998, mit der für bestimmte Gemeinden des politischen Bezirkes Zell am See die Bau-Delegierungen neu geordnet werden (Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Zell am See – Pinzgau) und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 88/1998.

Die Besorgung der Baubewilligung und Bauplatz-erklärung für Betriebsanlagen, die eine gewerbebehördliche Genehmigung erfordern, für einen im § 3 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes genannten Bau oder einen Bau des Bundes, des Landes oder der Gemeinden wird von der örtlichen Baupolizei auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 9/1998.

KUNDMACHUNGEN

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 22. September 1998, Zl. Verf-1156/1/1998, mit der die Allgemeine Gemeindeordnung 1993 wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 66/1998.
- Kundmachung der Landesregierung vom 22. September 1998, Zl. Verf-1033/1/1998, mit der das Villacher Stadtrecht 1993 wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 69/1998.
- Kundmachung der Landesregierung vom 22. September 1998, Zl. Verf-1046/1/1998, mit der das Klagenfurter Stadtrecht 1993 wiederverlautbart wird; LGBl. für Ktn. Nr. 70/1998.

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Widmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schlins durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 14/1998.
- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Widmung im Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 16/1998.

Wien

- Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Beschlusses der Wiener Bezirksvertretung für den 12. Bezirk vom 27. März 1992, Zl. BV 12-A/21/332/92 (Plandokument 6375), durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 30/1998.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12.3.1998, V 87/97-12, festgestellt, dass der Beschluss der Wiener Bezirksvertretung für den 12. Bezirk vom 27.3.1992 betreffend die „unwesentliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes“ gesetzwidrig war.

Gemeindeverbände und Verwaltungsorganisation

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 30. September 1997 über die Änderung der 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 3/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung im Bezirk Krems an der Donau; LGBl. für NÖ Nr. 4/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. April 1997 über die Änderung der Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 56/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. März 1998 über die Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 61/1998.
- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 10. Feber 1998 über die Änderung der 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 62/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Änderung der Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 114/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Oktober 1998 über die Vereinbarung der Stadtgemeinde Friedberg, der Gemeinde Dechantskirchen, der Marktgemeinde Pinggau, der Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz, der Gemeinde Schäftern und der Gemeinde Schlag bei Thalberg zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Wechselland“; Grazer Zeitung, Stück 43, Nr. 457/1998.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Oktober 1998, mit der für die Gemeinden Aflenz Kurort, Aflenz Land, Thörl, St. Ilgen und Turnau ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird; Grazer Zeitung, Stück 44, Nr. 470/1998.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. November 1998 über die Vereinbarung der Stadtgemeinde Leoben, der Gemeinde Proleb und der Gemeinde Nklasdorf zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Leoben“; Grazer Zeitung, Stück 47, Nr. 499/1998.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 1998 über die Vereinbarung der

Stadtgemeinde Hartberg, der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg und der Gemeinden Greinbach, Hartberg-Umgebung, Lafnitz, Rohr bei Hartberg, Stambach und St. Johann in der Haide zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Hartberg“; Grazer Zeitung, Stück 48, Nr. 508/1998.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 1998 über die Vereinbarung der Gemeinde St. Stefan ob Leoben, der Gemeinde Kraubath an der Mur und der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Region Gleinalm Nord“; Grazer Zeitung, Stück 48, Nr. 509/1998.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 1998 über die Vereinbarung der Gemeinde Schöneegg bei Pöllau, der Marktgemeinde Pöllau, der Gemeinde Pöllauberg, der Gemeinde Saifen-Boden, der Gemeinde Rabenwald und der Gemeinde Sonnhofen zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Pöllauer Tal“; Grazer Zeitung, Stück 48, Nr. 510/1998.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zugspitz-Touregio Leermoos, Biberwier, Bichlbach, Lahn-Wengle; LGBl. für Tirol Nr. 112/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Umhausen und Niederthai geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 113/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung folgender Tourismusverbände:
 - Tourismusverband Thierseetal; LGBl. für Tirol Nr. 114/1998.
 - Tourismusverband Kitzbühel mit Aurach und Reith; LGBl. für Tirol Nr. 115/1998.
 - Tourismusverband Imst; LGBl. für Tirol Nr. 116/1998.
 - Tourismusverband Hochpustertal; LGBl. für Tirol Nr. 117/1998.
 - Tourismusverband Ferienregion Fügen-Hochfügen-Zillertal-Fügenberg, Uderns, Hart; LGBl. für Tirol Nr. 118/1998.
 - Tourismusverband Defereggental; LGBl. für Tirol Nr. 119/1998.
 - Tourismusverband Pitztal; LGBl. für Tirol Nr. 120/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 121/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 122/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung folgender Tourismusverbände:
 - Tourismusverband Iseltal; LGBl. für Tirol Nr. 123/1998.
 - Tourismusverband Holzgau-Steg-Kaisers; LGBl. für Tirol Nr. 124/1998.
 - Tourismusverbände Lechtal und Zams; LGBl. für Tirol Nr. 125/1998.
 - Tourismusverband Tirolsdorf See-Pians; LGBl. für Tirol Nr. 126/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 127/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 1999); LGBl. für Tirol Nr. 128/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Tannheimer Tal“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 240/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 555/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband Polytechnische Schule Schwaz und Umgebung“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 556/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Schwaz“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 557/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Vorderes Zillertal“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 602/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 24. März 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Untere Schranne“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 714/1998.

- Verordnung der Landesregierung vom 31. März 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Stumm und Umgebung“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 715/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Fachschulverband Zillertal“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 890/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 1149/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Höfen-Lechaschau-Wängle“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 1150/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 1324/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 1998, mit der die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Untere Schranne“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 1385/1998.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schülerhalterverband Hauptschule Rankweil“; LGBl. für VlbG. Nr. 15/1998.
- Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schülerhalterverband Hauptschule Klostertal“; LGBl. für VlbG. Nr. 18/1998.
- Verordnung der Landesregierung betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Öffentlicher Personenverkehr Großes Walsertal“; LGBl. für VlbG. Nr. 93/1998.

KUNDMACHUNGEN

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß § 22 Abs. 4 und 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der Änderung der Kundmachung über die Bildung folgender Gemeindeverbände:
 - „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten“; LGBl. für NÖ Nr. 5/1998.

- „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl“; LGBl. für NÖ Nr. 6/1998.
- „Gemeindeabgabeneinhebungsverband Wiener Neustadt“; LGBl. für NÖ Nr. 7/1998.
- „Gemeindeabwasserbeseitigungsverband für den Raum Purgstall an der Erlauf und Scheibbs“; LGBl. für NÖ Nr. 8/1998.
- „Gemeindeabwasserverband Amstetten“ im politischen Bezirk Amstetten; LGBl. für NÖ Nr. 9/1998.
- „Gemeindeabwasserverband Haugsdorf-Pernersdorf“; LGBl. für NÖ Nr. 10/1998.
- „Gemeindeverband für die Abfallbeseitigung im Bezirk Mödling“; LGBl. für NÖ Nr. 65/1998.
- „Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau“; LGBl. für NÖ Nr. 70/1998.
- „Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Hohe Wand-Steinfeld“; LGBl. für NÖ Nr. 72/1998.
- „Gemeindeverband der Musikschule Eggenburg“; LGBl. für NÖ Nr. 73/1998.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß § 22 Abs. 4 und 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der Änderung der Kundmachung der Satzung folgender Gemeindeverbände:
 - „Gemeindeverband für Umweltschutz in der Region Amstetten“; LGBl. für NÖ Nr. 11/1998.
 - „Gemeindeverband der Musikschule Ybbsfeld“; LGBl. für NÖ Nr. 12/1998.
 - „Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirkes Korneuburg“; LGBl. für NÖ Nr. 13/1998.
 - „Gemeindeverband für Abfallbehandlung Bezirk Bruck an der Leitha“; LGBl. für NÖ Nr. 14/1998.
 - „Gemeindeverband für Abfallbeseitigung im Verwaltungsbezirk Tulln“; LGBl. für NÖ Nr. 15/1998.
 - „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya“; LGBl. für NÖ Nr. 16/1998.
 - „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz im Bezirk Lilienfeld“; LGBl. für NÖ Nr. 17/1998.
 - „Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Gerichtsbezirkes Wolkersdorf“; LGBl. für NÖ Nr. 18/1998.
 - „Grundsteuereinhebungsverband Laa an der Thaya“; LGBl. für NÖ Nr. 66/1998.
 - „Gemeindeabgabeneinhebungsverband Wiener Neustadt“; LGBl. für NÖ Nr. 67/1998.

- „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk“; LGBl. für NÖ Nr. 69/1998.
 - „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat“; LGBl. für NÖ Nr. 74/1998.
 - „Gemeindeverband für Umweltschutz für den Bezirk Krems“; LGBl. für NÖ Nr. 75/1998.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß §§ 20 Abs. 3 und 22 Abs. 4 und 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der Änderung der Kundmachung über die Bildung folgender Gemeindeverbände:
- „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten“; LGBl. für NÖ Nr. 64/1998.
 - „Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)“; LGBl. für NÖ Nr. 68/1998.
 - „Gemeindeabwasserverband Wieselburg“; LGBl. für NÖ Nr. 71/1998.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß § 22 Abs. 4 und 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der Kundmachung der Satzung folgender Gemeindeverbände:
- „Gemeindeabwasserverband Östliches Tullnerfeld“; LGBl. für NÖ Nr. 78/1998.
 - „Gemeindeabwasserverband Laaer Becken“; LGBl. für NÖ Nr. 79/1998.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Auflösung der „Verwaltungsgemeinschaft Wasserversorgung Breitenwaida, Dietersdorf, Furth und Groß Stelzendorf“; LGBl. für NÖ Nr. 80/1998.

Gewerberecht

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert werden; BGBl. I Nr. 116/1998.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe für die Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen (Einkaufszentren-Verordnung); BGBl. II Nr. 69/1998.

Die Verordnung gilt für Projekte mit einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² oder einer Bruttogeschäftsfläche von 1.000 m². Näher bestimmt werden

die Begriffe „erhebliche Nachteile für die bestehenden Versorgungsstrukturen“, „einzelhandelsrelevantes Umsatzpotential“ und „Einzugsgebiet des Projektes“.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die keinesfalls dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind; BGBl. II Nr. 265/1998.

Die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Arten von Betriebsanlagen, welche die Voraussetzungen des § 359b Abs. 4 Gewerbeordnung erfüllen, sind keineswegs dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO zu unterziehen.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden (Oö. Gewerberechts-Delegationsverordnung 1998); LGBl. für Oö. Nr. 56/1998.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind nicht zuständig für die Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen und Anlagen, die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder des Landes unterliegen oder Betriebsanlagen, welche eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung in ein Grenzgewässer gegen das Ausland erfordern.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. April 1998 über die Bezeichnung von Ortsgebieten zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde Michaelerberg; Grazer Zeitung, Stück 17, Nr. 157/1998.

In den in der Verordnung angegebenen Gemeinden darf der Handel mit Lebensmittel durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden.

Grundbuch

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Justiz gemäß § 2 Abs. 3 Grundbuchsumstellungsgesetz; BGBl. II Nr. 139/1998.

Mit den Eintragungen des Hauptbuchs sind die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters wiederzugeben, aus denen sich ergibt, ob ein Grundstück in den Grenzkataster eingetragen ist und ob die Fläche auf Grund von numerischen Angaben berechnet wurde.

Grundverkehr

GESETZE

Wien

- Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz); LGBl. für Wien Nr. 11/1998.

Der Erwerb des Eigentums, eines Baurechts, des Rechtes der persönlichen Dienstbarkeit an bebauten oder unbebauten Grundstücken durch Ausländer bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Heilvorkommen, Kurwesen

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 6. November 1997, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 2/1998.

Unter anderem werden die Bestimmungen über die Erlassung und Inhalte von Anstaltsordnungen geändert.

VERORDNUNGEN

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. November 1998 über die Festsetzung des Kurbezirkes St. Radegund bei Graz; LGBl. für die Stmk. Nr. 90/1998.

KUNDMACHUNGEN

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Aufhebung der Kundmachung über die Anerkennung des „Vitusbrunnens“ in Laa an der Thaya als Heilquelle; LGBl. für NÖ Nr. 144/1998.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung über die Änderung der Kundmachung über die Anerkennung von Heilquellen; LGBl. für NÖ Nr. 145/1998.

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Anerkennung eines Moorkommens in St. Georgen bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, als Heilvorkommen (Heilpeloid); LGBl. für Slbg. Nr. 62/1998.

Jagd und Fischerei

GESETZE

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 92/1998.

Salzburg

- Gesetz vom 23. April 1998, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 69/1998.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 21/1998.

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Juli 1998 über die Änderung der NÖ Jagdverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 117/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Juli 1998 über die Änderung der NÖ Fischereiverordnung 1988; LGBl. für NÖ Nr. 119/1998.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 76/1998.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der Richtlinien für die Ermittlung der Höhe der Wildschäden am Wald erlassen werden (Wildschaden-Richtlinien); LGBl. für Slbg. Nr. 60/1998.

Kindergärten

GESETZE

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Salzburger Kindergartengesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 17/1998.

Krankenanstalten

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1984 und das

Krankenanstaltengesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 95/1998.

Kärnten

- Gesetz vom 5. November 1998, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1992 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 96/1998.
- Gesetz vom 5. November 1998, mit dem das Krankenanstaltenfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 97/1998.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 11/1998.
- Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1999); LGBl. für Oö. Nr. 125/1998.

Salzburg

- Gesetz vom 25. Februar 1998, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975 geändert wird (SKAG-Novelle 1998); LGBl. für Slbg. Nr. 46/1998.

Für das Land Salzburg ist ein Landeskrankenanstaltenplan zu erlassen, der im Rahmen des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes Vorgaben für die in der Verordnung angeführten Krankenanstalten enthalten muss.

Steiermark

- Gesetz vom 23. September 1997, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (16. KALG-Novelle); LGBl. für die Stmk. Nr. 3/1998.

Das Krankenanstaltengesetz wird in 42 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 85/1998.

VERORDNUNGEN

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1998, Zl. 14-Ges-252/6/98, mit der der Kärntner Landeskrankenanstaltenplan einschließlich des Großgeräteplanes erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 45/1998.
Die Verordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Anwendungsbereich, Maximalzahlen der systemisierten Betten, Konsiliarärzte, Maximalzahlen der med.-techn. Großgeräte und Inkrafttreten.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Mai 1998, mit der Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Krankenanstalten erlassen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 57/1998.

Die Verordnung enthält unter anderem folgende Paragraphen: Lage und Größe des Grundstückes, allgemeine Raumerfordernisse, sonstige Raumausstattung, Hubschrauberlandemöglichkeiten, Heizung, Ver- und Entsorgung.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Juli 1998, mit der ein Teil des Salzburger Krankenanstaltenplanes erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 76/1998.

In den in der Verordnung genannten Fondskrankenanstalten sind die angeführten Abteilungen an den Standorten, der in der Bezeichnung der Krankenanstalt zum Ausdruck kommt, zu führen.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1997 über den Landeskrankenanstaltenplan; LGBl. für die Stmk. Nr. 5/1998.

Der Krankenanstaltenplan gliedert sich in folgende Paragraphen: Anwendungsbereich, Versorgungsräume, Versorgungssektoren, Maximalzahlen der systemisierten Betten, Konsiliarärzte, erforderliche Krankenanstalteneinrichtungen sowie Inkrafttreten.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Mai 1998, mit der die Verordnung über die Einteilung des Landes Steiermark in Sanitätsdistrikte, ausgenommen die Landeshauptstadt Graz, geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 47/1998.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 62/1998.

Der Krankenanstaltenplan enthält die Paragraphen Geltungsbereich, Bettenhöchstzahlen, Großgeräte und Inkrafttreten.

KUNDMACHUNGEN

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für Bgld. Nr. 59/1998.

Niederösterreich

- Vereinbarung des NÖ Landeshauptmannes gemäß Art. 15a BVG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für

die Jahre 1997 bis 2000; LGBl. für NÖ Nr. 30/1998.

Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Aufhebung des § 16 des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Oö. Nr. 117/1998.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 1998 über die Aufhebung einer Bestimmung des Krankenanstaltengesetzes; LGBl. für die Stmk. Nr. 95/1998.

§ 19 Stmk. Krankenanstaltengesetz, LGBl. für die Stmk. Nr. 78/1957, war verfassungswidrig.

Land- und Forstwirtschaft

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird; BGBl. I Nr. 118/1998.

Das Weingesetz wird in sieben Punkten geändert.

Burgenland

- Gesetz vom 9. Juli 1998 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 1998); LGBl. für Bgld. Nr. 69/1998.

Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen über die Weinbaufluren die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau zu schaffen sowie den Weinbau im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen.

Kärnten

- Gesetz vom 6. November 1997 betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Landesgesetz – K-GSLG); LGBl. für Ktn. Nr. 4/1998.

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Bringungsrechte und Bringungsanlagen, Bringungsgemeinschaften, Behörden und Verfahren sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- Gesetz vom 5. November 1998, mit dem das Kärntner Buschenschankgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 98/1998.

Das Buschenschankgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Gesetz vom 18. Dezember 1998, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 49/1998.

Das Weinbaugesetz wird in 27 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz über die land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 – Oö. BRG 1998); LGBl. für Oö. Nr. 39/1998.

Das Bringungsrechtegesetz – ein Bringungsrecht ist das zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeräumte Recht, Personen, Tiere und Sachen über fremden Grund zu bringen – besteht aus folgenden Abschnitten: Bringungsrecht und Bringungsanlagen, Bringungsgemeinschaften, Behörden und Verfahren, Strafbestimmungen, Verweisungen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Tirol

- Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/1998.

Die Strafbestimmungen für Eigentümer einer Alm werden geändert.

- Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Bsesitzes in Tirol geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 75/1998.

Die Bestimmungen für einen „Erbhof“ werden geändert.

- Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 77/1998.

Das Flurverfassungslandesgesetz wird in 9 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Kulturpflanzenschutzgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 24/1998.

Im Kulturpflanzenschutzgesetz werden Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Union (§ 9a) eingefügt.

- Gesetz über das Gemeindegut; LGBl. für VlbG. Nr. 49/1998.

Das Gesetz regelt die Feststellung, Nutzung, Erhaltung, Verwaltung und Aufhebung des Gemeindegutes.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 14/1998.

Das Buschenschankgesetz wird in 14 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden; BGBl. II Nr. 224/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (Ergänzung); BGBl. II Nr. 239/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Agrarstrukturhebung 1999; BGBl. II Nr. 251/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (2. Ergänzung); BGBl. II Nr. 259/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (3. Ergänzung); BGBl. II Nr. 306/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts; BGBl. II Nr. 312/1998.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Mai 1998, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzgutgesetz 1997 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Pflanzgut-Übertragungsverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 41/1998.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 1998, Zl. Agrar-11-18/54/1996, über die Nutztier- und Intensivtierhaltung in der Landwirtschaft (Nutztier- und Intensivtierhaltungsverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 1/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. Mai 1998, Zl. Agrar-11-17/3/1998, über Tierzuchtorganisationen; LGBl. für Ktn. Nr. 24/1998.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Jänner 1998 über die Änderung der Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen; LGBl. für NÖ Nr. 44/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Februar 1998 über die Änderung der NÖ Pflanzenschutzverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 58/1998.
Die Pflanzenschutzverordnung wird in 35 Punkten geändert.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. April 1998 über die Aufhebung der Verordnung über die Weinbaulagen; LGBl. für NÖ Nr. 82/1998.
- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 18. Juni 1998 über die Übertragung der Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997; LGBl. für NÖ Nr. 113/1998.
Die dem Landeshauptmann nach dem Pflanzgutgesetz 1997 zukommenden Vollzugsaufgaben werden der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer übertragen.
- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 17. Juli 1998 über die Änderung der Verordnung über die Übertragung der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995; LGBl. für NÖ Nr. 116/1998.
Die dem Landeshauptmann nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 zukommenden Vollzugsaufgaben werden der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer übertragen.
- Verordnung des Landeshauptmannes von NÖ vom 17. Juli 1998 über die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 130/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juli 1998 über die Änderung der Verordnung über den Meldungsbogen für den Bezirksweinbaukataster; LGBl. für NÖ Nr. 136/1998.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über Tierzuchtorganisationen; LGBl. für Oö. Nr. 46/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, LGBl. Nr. 1/1997, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 50/1998.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 86/1998.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Juni 1998, mit der nähere Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz erlassen werden (Tierzuchtverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 77/1998.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Juli 1998 über die Übertragung von Aufgaben nach dem Pflanzgutgesetz 1997 an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg; LGBl. für Slbg. Nr. 81/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 1998 zur Erhaltung der genetischen Vielfalt heimischer Nutztierassen; LGBl. für die Stmk. Nr. 6/1998.

Die Verordnung regelt die Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Steiermark, insbesondere zur Förderung gefährdeter heimischer Nutztierassen.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 1998, mit der die Nutztierhaltungsverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 22/1998.

Die Nutztierhaltungsverordnung wird in 16 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über die Änderung des Tierzuchtgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 22/1998.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 28/1998.

Luft, Ozon

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der die Verordnung über die Einteilung des Bundesgebietes in Ozon-Überwachungsgebiete geändert wird; BGBl. II Nr. 359/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der die Verordnung über das Ozon-Meßnetzkonzept geändert wird; BGBl. II Nr. 360/1998.

Die Verordnung wird in 16 Punkten geändert.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der die Luftreinhalteverordnung 1990 geändert wird (3. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990); LGBl. für Bgld. Nr. 49/1998.

Die in der Verordnung enthaltenen Fristen werden jeweils um ein Jahr verlängert.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Luftreinhalteverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 57/1998.

Die Luftreinhalteverordnung wird in 24 Punkten geändert.

Luftfahrt

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 147/1998.

Die Bestimmungen für die Mitbenützungsbewilligung von Flughäfen wird neu geregelt.

Natur- und Landschaftsschutz

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH; BGBl. I Nr. 57/1998.

Der Bund hat zur gemeinsamen Finanzierung der Tätigkeit der Nationalparkgesellschaft die Hälfte der Gründungskosten der Nationalparkgesellschaft, die Hälfte der einmaligen Errichtungskosten der Nationalparkinfrastruktur und die Hälfte der Kosten für den laufenden Betrieb aufzubringen.

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal samt Anlage; BGBl. I Nr. 58/1998.

Die Vereinbarung enthält folgende Artikel: Gegenstand der Vereinbarung, Bereich des Nationalparks, Zielsetzung, Nationalparkverwaltung, Aufgaben der Nationalparkverwaltung, Wahrung regionaler Interessen, Finanzierung, Schlichtungsverfahren, Inkrafttreten, Überprüfung der Leistungen, Geltungsdauer, Kündigung sowie Hinterlegung und Mitteilungen.

Burgenland

- Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Feldschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 75/1998.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke in einem solchen Zustand zu halten, dass eine wesentliche Be-

einträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

Niederösterreich

- Gesetz vom 18. Dezember 1997, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 34/1998.

Der Anwendungsbereich des Naturschutzgesetzes (§ 2) wird neu geregelt.

- Verlautbarung des Landeshauptmannes von NÖ der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal; LGBl. für NÖ Nr. 63/1998.

Die Vereinbarung enthält folgende Artikel: Gegenstand der Vereinbarung, Bereich des Nationalparks, Zielsetzung, Nationalparkverwaltung, Aufgaben der Nationalparkverwaltung, Wahrung regionaler Interessen, Finanzierung, Schlichtungsverfahren, Inkrafttreten, Überprüfung der Leistungen, Geltungsdauer, Kündigung sowie Hinterlegung, Mitteilungen.

Salzburg

- Gesetz vom 23. Oktober 1997, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 und die Naturschutzgesetz-Novelle 1992 sowie das Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 geändert werden (Naturschutzgesetz-Novelle 1997); LGBl. für Slbg. Nr. 2/1998.

Das Naturschutzgesetz wird in 35 Punkten geändert. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere die Interessenabwägung, Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, den besonderen Schutz freilebender Tiere, Ausnahmbewilligungen, Ausgleichsmaßnahmen, die Mitwirkung der Slbg. Landesumweltanwaltschaft und den Slbg. Naturschutzfonds.

- Gesetz vom 23. April 1998, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 70/1998.

Unter anderem wird die Naturschutzabgabe für Lockergesteine, Festgesteine und Torf neu festgesetzt.

Tirol

- Gesetz vom 2. Juli 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/1998.

Die allgemeinen Verbote im gesamten Landesgebiet werden für die Verwendung von Wasserfahrzeugen geändert.

- Gesetz vom 12. November 1997, mit dem die als Gesetz geltende Verordnung LGBl. Nr. 41/1965 aufgehoben wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/1998.

Die als Gesetz geltende Verordnung über die Erklärung des Ahrenwaldes zum Naturschutzgebiet wird aufgehoben.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 36/1996, das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 54/1996, sowie das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 45/1998.

Das Wiener Naturschutzgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Biotop und Artenschutz, Mineralien und Fossilien, allgemeiner Landschaftsschutz, Gebiets- und Objektschutz, Dokumentation, Sicherung des Naturschutzes, Organisation des Naturschutzes, Sanktionen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- Gesetz, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 48/1998.

Das Baumschutzgesetz wird in 10 Punkten geändert, wobei die Änderung des Bemessungsbescheides besonders bedeutend ist.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Gebiet des Batthyanyfeldes in der KG. Kaisersteinbruch zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet „Batthyanyfeld“); LGBl. für Bgld. Nr. 50/1998.

Diese Verordnung dient dem Schutz der Leithaau sowie der im bezeichneten Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Im Naturschutzgebiet ist mit Ausnahmen jeder menschliche Eingriff, der den Zielsetzungen widerspricht, einschließlich das Betreten, verboten.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Jänner 1998 über die Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 35/1998.

In die Liste der Naturschutzgebiete wird das Naturschutzgebiet „Rothwald III“ in den Marktgemeinden Gaming und Lunz am See aufgenommen,

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. März 1998 über die Kennzeichnung des Nationalparks Donau-Auen; LGBl. für NÖ Nr. 57/1998.

Die Kennzeichnung des Nationalparks Donau-Auen hat mit den in der Verordnung beschriebenen Hinweistafeln zu erfolgen.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 7/1998.

Im Naturschutzgebiet „Untere Steyr“ sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Das Betreten und Befahren der Grundflächen durch die Eigentümer, das Betreten der Wege und Waldflächen, das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb, Kahlschlag von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m², die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd, der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 61/1998.

Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran werden neu geregelt.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden (Oö. Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 77/1998.

Für die in den Anlagen 5 bis 8 blau umrandeten Bereiche, in denen rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden sind, gilt das Eingriffsverbot nicht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Moore in den Gemeinden Bad Ischl und Gosau als Naturschutzgebiete festgestellt werden (Oö. Moorschutzverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 80/1998.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes, das Betreten durch den Grundeigentümer, das Betreten der Wege, die Nutzung von Grund und Boden im Rahmen bestehender Alpweidrechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Pleschinger Austernbank“ in der Stadtgemeinde Steyregg als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 89/1998.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes, das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, die Einrichtung von Dauerprobeflächen und Probeentnahmestellen, das Aufstellen von Informationstafeln und die Anlage eines Lehrpfades.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Februar 1998, mit der die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 27/1998.

Die Änderung bestehender Bauten im Bauland, die zur Gänze außerhalb eines 50 m breiten Uferbereiches liegen, bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. November 1998, mit der die Naturschutzbuchverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 120/1998.

Steiermark

- Verordnung über den Bereich der Ortseinsatzgebiete der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht im Bezirk Leoben; Grazer Zeitung, Stück 40/1998.

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 2. März 1998 über die Erklärung des Zigeunerloches im Hausberg bei Gratkorn zum Naturschutzgebiet (Tierschutzgebiet); Grazer Zeitung, Stück 27/1998.

Im Naturschutzgebiet sind das Errichten oder Aufstellen von Bauten und Anlagen aller Art, die Veränderung der inneren Struktur des Höhlenraumes, Aufschüttungen und Lagerungen sowie das Betreten des Höhlenbereiches verboten.

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Fürstentfeld vom 29. Juli 1997 über die Erklärung des Steinbruchgeländes in der Gemeinde Stein auf den Grundstücken Nr. 506/2, 509/3 (Eigentümer: Gemeinde Stein) sowie 506/1 und 509/2, .117 (Eigentümer: Land Steiermark), KG. Stein, zum Naturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet); Grazer Zeitung, Stück 4/1998.

Im Naturschutzgebiet darf die Holznutzung, die nur in der Zeit von März bis Mai zulässig ist, nur über Einzelstammentnahme erfolgen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1998 über die Erklärung eines Teiles des Zillertaler Hauptkammes im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg und Finkenbergrau zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm); LGBl. für Tirol Nr. 44/1998.

Im Ruhegebiet sind die Errichtung lärmregender Betriebe, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften, der Neubau von Straßen, jegliche Lärmentwicklung sowie Außenlandungen und Außenabflüge mit motorisierten Luftfahrzeugen verboten.

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Vilsalpsees und des

umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee); LGBl. für Tirol Nr. 138/1998.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Anlagen, der Neubau von Straßen und Wegen, die Errichtung oberirdischer Starkstromleitungen sowie Neuaufforstungen verboten.

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 7. Jänner 1998 über die Erklärung des Latschenhochmooses „Gugger-Zettenmoos“ im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann i. T. zum Geschützten Landschaftsteil (Geschützter Landschaftsteil „Gugger-Zettenmoos“); Bote für Tirol Nr. 100/1998.

Im geschützten Landschaftsteil, dessen Fläche 18.000 m² umfasst, sind die Errichtung von Anlagen, insbesondere von Fahr- und Fußwegen, Aufforstungen, Entwässerungen und Geländeänderungen verboten.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 8/1998.

Die Naturschutzverordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Schutz von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen, Höhlenführer, Naturschutzanwalt, Naturwächter und Schlussbestimmungen.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“; LGBl. für VlbG. Nr. 35/1998.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wird geändert.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 92/1998.

Das Naturschutzgebiet darf in der Zeit vom 16. März bis zum 30. Juni nur soweit überflogen werden, als dies zum Starten und Landen auf dem Modellflugplatz unbedingt erforderlich ist.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hietzing); LGBl. für Wien Nr. 1/1998.

Das Landschaftsschutzgebiet Hietzing besteht aus den Teilen A Wienerwald, B Wienerwaldrandzone und C Großparkanlage „Schloßpark Schönbrunn“.

In den Teilen Teil A, B und C ist die Betreuung der Waldflächen, im Teil B zusätzlich die Pflege der Mähwiesen, so durchzuführen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten); LGBl. für Wien Nr. 2/1998.

Im gesamten Naturschutzgebiet ist jeder Eingriff in die Natur untersagt, insbesondere das Verlassen der Wege, Lagerwiesen oder Spielplätze, das Entfachen von Feuer, das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, das Schifahren, Langlaufen, Eislaufen und das Benützen von Rollerskatern, der Einsatz von Kunstdünger und Pestiziden sowie die Errichtung von Neu- oder Zubauten und die Versiegelung offener Flächen.

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater); LGBl. für Wien Nr. 3/1998.

Sämtliche Eingriffe, die nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder für den Landschaftshaushalt haben, sind verboten. Jedenfalls verboten sind: das Befahren nicht befestigter Flächen mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder Wohnanhängern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen, das Entfachen von Feuer, das Zelten sowie das Segeln und Surfen.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl. III Nr. 70/1998.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. Februar 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Tiroler Naturschutzgesetz 1991 verfassungswidrig war; LGBl. für Tirol Nr. 13/1998.

Ortsbild, Assanierung

GESETZE

Salzburg

- Gesetz vom 27. Mai 1998, mit dem das Salzburger Ortsbildschutzgesetz und das Salzburger Natur-

schutzgesetz 1993 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 74/1998.

Freistehende Antennenmastanlagen dürfen im Bauland nur errichtet werden, wenn eine entsprechende Widmung oder eine Einzelbewilligung vorliegt, die nur erteilt werden darf, wenn das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.

- Gesetz vom 8. Juli 1998, mit dem das Salzburger Ortsbildschutzgesetz neuerlich geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 96/1998.

Im Ortsbildschutzgesetz wird ein Abschnitt für den Ensembleschutz in der Stadt Salzburg eingefügt.

Steiermark

- Gesetz vom 28. April 1998, mit dem das Ortsbildgesetz 1977 geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 73/1998.

Geändert werden unter anderem folgende Bestimmungen: Kennzeichnung der Schutzgebiete, Ortsbildbesichtigung, Ortsbildsachverständige, Ortsbildkommission, Verfahren, Förderungsbedingungen sowie Übergangsbestimmungen zur Novelle.

VERORDNUNGEN

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Erklärung eines Assanierungsgebietes aufgehoben wird; Amtliche Linzer Zeitung, Folge 21, S. 14/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 1997 über die Erweiterung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Judenburg; LGBl. für die Stmk. Nr. 1/1998.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der eine Verordnung über die Erklärung eines Gebietes der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet aufgehoben wird; LGBl. für Tirol Nr. 57/1998.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1978, LGBl. für Wien Nr. 31, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 32/1998.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30.8.1978, LGBl. für Wien Nr. 31, mit der ein Teil des 16. Wiener Gemeindebezirkes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, wird aufgehoben.

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. September 1998, LGBl. für Wien Nr. 36, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 33/1998.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9.9.1980, LGBl. für Wien Nr. 36, mit der ein Teil des 17. Wiener Gemeindebezirkes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, wird aufgehoben.

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985, LGBl. für Wien Nr. 56, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet wird, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 34/1998.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3.12.1985, LGBl. für Wien Nr. 56, mit der ein Teil des 16. Wiener Gemeindebezirkes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, wird aufgehoben.

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 33/1992, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 51/1998.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 33/1992, mit der ein Teil des 3. Wiener Gemeindebezirkes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, wird aufgehoben.

Raumordnung, Raumplanung

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 28. Mai 1998, mit dem das Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 53/1998.

Das Bodenbeschaffungsfondsgesetz wird in 5 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Gesetz vom 4. Juni 1998 über die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976; LGBl. für NÖ Nr. 121/1998.

Die weiteren Mitglieder des Raumordnungsbeirates sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs nach dem Stärkeverhältnis im Landtag zu bestellen.

Tirol

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (2.

Raumordnungsgesetz-Novelle); LGBl. für Tirol Nr. 21/1998.

Das Raumordnungsgesetz wird in 60 Punkten geändert. Wesentliche Änderungen betreffen Planungsinstrumente, das Freiland, Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe, das Verfahren, den Erschließungsplan, bestehende Entwicklungsprogramme und die Änderung von Raumordnungsprogrammen.

- Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben sowie von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen (Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz); LGBl. für Tirol Nr. 22/1998.
Das Gesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Ausgleichsabgabe, Erschließungsbeitrag, Gehsteigbeitrag, Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 48/1998.
Die Regelungen für Einkaufszentren werden geändert, wobei die Schwellenwerte bei Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs reduziert werden.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne); LGBl. für Bgld. Nr. 56/1998.
Die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne enthält folgende Paragraphen: Darstellungsgrundsätze, äußere Form der Flächenwidmungspläne, Maßstab, Änderung der Flächenwidmungspläne und Inkrafttreten. Bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist das von der Landesregierung herausgegebene „technische Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung“ heranzuziehen.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Mai 1998, Zl. Ro-214/4/1998, mit der die Form der zeichnerischen Darstellung von Teilbebauungsplänen geregelt wird (Planzeichenverordnung für Teilbebauungspläne); LGBl. für Ktn. Nr. 29/1998.
Die Planzeichenverordnung für Teilbebauungspläne, in der in einer Anlage die einzelnen Planzeichen enthalten sind, gliedert sich in folgende Paragraphen: Plangrundlage, zeichnerische Darstellung, Änderung eines Teilbebauungsplanes und Schlussbestimmungen.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Mai 1998, Zl. Ro-258/1/1998, mit der die Planzei-

chenverordnung für Flächenwidmungspläne geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 30/1998.

Die Bestimmungen für die Darstellung der ersichtlich zu machenden Einzelbewilligungen werden eingefügt.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Jänner 1998 über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen; LGBl. für NÖ Nr. 27/1998.

Die Verordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Äquivalenter Dauerschallpegel, Lärmhöchstwerte, Abweichen von den Höchstwerten und Schlussbestimmungen.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Jänner 1998 über die Änderung der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes; LGBl. für NÖ Nr. 51/1998.

Die Bestimmungen betreffend Material und Ausführung, Planzeichen und Änderungen werden teilweise geändert.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener-mineralischer Rohstoffe; LGBl. für NÖ Nr. 166/1998.

Das sektorale Raumordnungsprogramm, in dessen Anlage die Zonen, in denen der Abbau von Fest- und Lockergestein unzulässig ist, festgelegt sind, gliedert sich in folgende Paragraphen: Zielsetzungen, Abbauregelungen, Ausnahmen und Änderungen.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Steyr als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö. Nr. 5/1998.

In der Stadt Steyr ist die Verwendung mehrerer Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 11.701 m² als Gebiet für die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 4.650 m² zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Steyr als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö. Nr. 33/1998.

In der Gemeinde Dietach ist die Verwendung zweier Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 26.706 m² als Gebiet für die Errichtung von Geschäftsbauten

für den überörtlichen Bedarf, in denen keine Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 15.000 m² zulässig.

- Verordnung, mit der die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 57/1998.

In der Anlage 1 zur Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne erfolgen fünf Änderungen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogramms, mit dem das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf in der Planungsregion Linz-Umland festgelegt wird; LGBl. für Oö. Nr. 68/1998.

Das Höchstausmaß der zulässigen Gesamtverkaufsflächen der Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf wird mit dem Ausmaß jener Verkaufsflächen festgelegt, welche sich aus den rechtskräftig erteilten gewerberechtiglichen Bewilligungen für die jeweiligen Geschäftsbauten ergeben.

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm (Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998); LGBl. für Oö. Nr. 72/1998.

Das Landesraumordnungsprogramm 1998 gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen (Aufgaben des Landesraumordnungsprogrammes, allgemeine Ziele der Landesentwicklung, Raumtypen), räumliche Struktur des Landesgebietes (auf das Landesgebiet sowie die Raumtypen bezogene Ziele und Maßnahmen), zentrale Orte (zentrale Orte, Einstufung der zentralen Orte, Aufgaben der zentralen Orte, Gemeinden ohne Zentralität) und Schlussbestimmungen.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö. Nr. 97/1998.

In der Marktgemeinde Bad Leonfelden ist die Verwendung eines Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 7.430 m² als Gebiet für die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf, in denen keine Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 4.500 m² zulässig.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 13. Juli 1998 mit der die Region des regionalen Planungsbeirates Eferding abgegrenzt wird; Amtliche Linzer Zeitung Folge 19, S. 11/1998.

Die in der Verordnung aufgezählten Gemeinden können zur freiwilligen Koordinierung raumbedeut-

samer Maßnahmen und der koordinierten Planung einen regionalen Planungsbeirat bilden.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Region des Regionalen Planungsbeirates „Welsler Heide“ abgegrenzt wird; Amtliche Linzer Zeitung Folge 22, S. 15/1998.

Die in der Verordnung angeführten Gemeinden werden zum Zweck der Bildung eines regionalen Planungsbeirates zur Planungsregion „Welsler Heide“ zusammengefasst.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit dem das Regionalprogramm Flachgau-Nord verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 59/1998.

Das Regionalprogramm gliedert sich im Bereich der Ziele und Maßnahmen in Leitbilder und grundsätzliche Ziele zur regionalen Entwicklung sowie regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen/ Festlegungen im Siedlungsbereich und im Freiraumbereich. Planlich dargestellt sind funktionale und infrastrukturelle sowie räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der die Darstellung von Flächenwidmungsplänen geregelt wird (Darstellungsverordnung für Flächenwidmungspläne); LGBl. für Slbg. Nr. 82/1998.

Die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungspläne gliedert sich in folgende Abschnitte: Plangrundlage, Darstellungsgrundsätze, äußere Form der planlichen Darstellung, Löschung von Vorbehaltsflächen und Freigabe von Aufschließungsgebieten, sonstige Änderungen des Flächenwidmungsplanes, digitale Erstellung von Flächenwidmungsplänen, In- und Außerkrafttreten.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der die Darstellung von Bebauungsplänen geregelt wird (Darstellungsverordnung für Bebauungspläne); LGBl. für Slbg. Nr. 83/1998.

Die Darstellungsverordnung für Bebauungspläne gliedert sich in folgende Abschnitte: Plangrundlage, Darstellungsgrundsätze, äußere Form der planlichen Darstellung, Maßstab der planlichen Darstellung, Änderungen, digitale Erstellung von Bebauungsplänen, In- und Außerkrafttreten.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der das Sachprogramm für die Errichtung von Golfanlagen im Bundesland Salzburg verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 90/1998.

Das Sachprogramm gliedert sich bei den Zielen und Maßnahmen in raumstrukturelle Eignung, landschaftsstrukturelle Erfordernisse, landschafts-

ökologische Belange, Nutzungskonflikte und Umsetzung.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 1997, mit der die Verordnung betreffend das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Deutschlandsberg geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 13/1998.

Für die in der Verordnung angeführten Grundstücke gelten nicht mehr die Bestimmungen des regionalen Entwicklungsprogrammes.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. März 1998, mit der die Verordnung betreffend das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz, LGBl. Nr. 51/1995, geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 33/1998.

Die im Regionalplan 1:50.000 in der Anlage 1 und im Regionalplanausschnitt Kernraum Leibnitz 1:10.000 als Anlage 2 festgelegte ökologische Vorrangfläche entfällt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 36/1998.

Die in der Anlage dargestellten Grundstücke in der Gemeinde Rum werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 41/1998.

Die in der Anlage enthaltenen Grundstücke in den Gemeinden Heiligkreuz und Rum werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 58/1998.

Das in der Anlage dargestellte Grundstück in der Gemeinde Wörgl-Kufstein wird von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 70/1998.

Die in der Anlage dargestellten Teile der Grundstücke in der Gemeinde Unterangerberg werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen. Ein Teil eines Grundstückes in der Gemeinde Liesfeld wird in die überörtliche Grünzone einbezogen.

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 71/1998.

Die in der Anlage dargestellten Grundstücke in den Gemeinden Heiligkreuz und Tulfes werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 93/1998.

Die in der Anlage dargestellten Grundstücke in der Gemeinde Straß werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Pflach; Bote für Tirol Nr. 495/1998.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Pflach; Bote für Tirol Nr. 496/1998.

- Verordnung über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Scheibenacker“ in der Gemeinde Lermoos; Bote für Tirol Nr. 763/1998.

- Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Kaiwiesen“ in der Gemeinde Fiss; Bote für Tirol Nr. 892/1998.

- Verordnung über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Kapons-Ost“ in der Gemeinde Thaur; Bote für Tirol Nr. 913/1998.

- Verordnung über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Milchgasse – Schmalzgasse“ in der Gemeinde Tulfes; Bote für Tirol Nr. 931/1998.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Mieming; Bote für Tirol Nr. 986/1998.

- Verordnung; Bote für Tirol Nr. 1062/1998. Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz schließt gemäß § 84 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, das in der Marktgemeinde Zirl mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 2. September 1997, Zl. Ve1-559-33/1-7, für die

nachstehend angeführten Grundparzellen eingeleitete Baulandumlegungsverfahren ab: EZ 1197 – Bp. 636, EZ 2246 – Gst. 2641/5, EZ 1814 – Gst. 2646/1, EZ 505 – Gst. 2646/2, EZ 2065 – Gst. 2647/1, EZ 505 – Gst. 2647/2, EZ 2590 – Gst. 2647/3, EZ 1197 – Gst. 2651/1, EZ 801 – Gst. 2652, EZ 1483 – Gst. 2657/2, EZ 481 – Gst 2662/5.

- Verordnung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Oetz; Bote für Tirol Nr. 1098/1998.
- Verordnung über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Umhausen; Bote für Tirol Nr. 1124/1998.
- Verordnung über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Marktgemeinde Reutte; Bote für Tirol Nr. 1242/1998.
- Verordnung über den Abschluss eines Baulandumlegungsverfahrens in der Gemeinde Musau; Bote für Tirol Nr. 1243/1998.
- Verordnung über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Am Rain“ in der Marktgemeinde Kundl; Bote für Tirol Nr. 1325/1998.
- Verordnung; Bote für Tirol Nr. 1415/1998. Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 73 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 LGBl. Nr. 10, in der Fassung LGBl. Nr. 21/1998 in der Marktgemeinde Reutte das Baulandumlegungsverfahren ein. Das Baulandumlegungsverfahren betrifft folgende Liegenschaften in der KG Reutte: EZ 203 – Gst. 1023, EZ 1341 – Gst. 1024, EZ 476 – Gst. 1025/1, EZ 1667 – Gst. 1025/2, EZ 1644 – Gst. 1026/1. Gemäß § 73 Abs. 6 des TROG 1997 wird darauf hingewiesen, daß außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ve1, Neues Landhaus, 6010 Innsbruck, binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen sind.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 28/1998.

Der räumliche Geltungsbereich der Rheintal-Grünzone wird in der Gemeinde Altsch verändert.

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigkeitserklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach; LGBl. für VlbG. Nr. 34/1998.

In der Gemeinde Lauterach wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 6.800 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach

dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, für zulässig erklärt.

KUNDMACHUNGEN

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 5. Mai 1998, Zl. Verf-669/2/1998, betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg teilweise als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 26/1998.

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 16. März 1995 betreffend die Verhängung einer Bausperre in einem Teil gesetzwidrig war; LGBl. für Oö. Nr. 75/1998.
- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 17. Juni 1983; LGBl. für Oö. Nr. 101/1998.
- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 12. Dezember 1995 betreffend die Verhängung einer Bausperre gesetzwidrig war; LGBl. für Oö. Nr. 102/1998.

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 1998 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Raumordnungsgesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 44/1998.
- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 30. Jänner 1991 über die 31. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Teilflächenwidmungsplan Salzburg-West); LGBl. für Slbg. Nr. 105/1998.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 4. Februar 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ellmau durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 14/1998.
- Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 45/1998.

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 59/1998.
- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Bestimmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lustenau durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 66/1998.
- Kundmachung der Landesregierung über den Anspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Rankweil gesetzwidrig war; LGBl. für VlbG. Nr. 74/1998.

Schifffahrt

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Wasserstraßen-Verkehrsverordnung und die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung geändert werden; BGBl. II Nr. 216/1998.
Die Verordnung enthält folgende Teile: Geltungsbereich, grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau, zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen, Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau, besondere Bestimmungen für einzelne Wasserstraßen, Hafenanordnung, Treppelwege, Straf- und Schlussbestimmungen.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Zugehörigkeit von Schiffen zur Rheinschifffahrt (Rheinzugehörigkeitsverordnung); BGBl. II Nr. 375/1998.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. April 1998 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone; LGBl. für Bgld. Nr. 36/1998.
Im Interesse der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt, in der das Befahren dieses Gebietes und das Ankern mit Wasserfahrzeugen verboten ist.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 1998, Zahl: 8W Sch-20/79/1998, mit der die Schiff-

fahrt auf Kärntner Seen geregelt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 39/1998.

Auf den in der Anlage angeführten Seen ist, soweit in der Verordnung keine Ausnahmeregelungen festgelegt sind, die Ausübung der Schifffahrt verboten.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die O.ö. Wolfgangsee-Verordnung 1995 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 66/1998.
Die Anzahl der Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, die für die gewerbliche Ausübung der Schifffahrt eingesetzt werden dürfen, wird mit 12 begrenzt.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 67/1998.
Die Anzahl der Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, die für die gewerbliche Ausübung der Schifffahrt eingesetzt werden dürfen, wird für den Attersee mit 24, den Mondsee mit 12 und den Traunsee mit 21 begrenzt.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 11. Februar 1998 über schifffahrtspolizeiliche Regelungen auf dem Aber- oder Wolfgangsee (Schifffahrtspolizei-Verordnung für den Wolfgangsee); LGBl. für Slbg. Nr. 30/1998.
In der Verordnung werden für den Aber- oder Wolfgangsee allgemeine Verbote, zeitliche Verbote, Start- und Landegassen sowie Ausnahmen festgelegt.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Mai 1998, mit der die Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf der Salzach geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 54/1998.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Mai 1998, mit der die Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Flüssen im Land Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 55/1998.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1998, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden; LGBl. für Tirol Nr. 56/1998.
Auf den in der Anlage angeführten Seen ist die Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit Maschinenantrieb durch Motoren ausgestattet sind, verboten.

Schulwesen

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 20/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 22/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 23/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; BGBl. I Nr. 45/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 132/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 133/1998.

Kärnten

- Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 58/1998.

Niederösterreich

- Gesetz vom 27. November 1997, mit dem das NÖ Musikschulgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 26/1998.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 93/1998.
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 124/1998.

Steiermark

- Gesetz vom 20. Jänner 1998, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird (10. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle); LGBl. für die Stmk. Nr. 38/1998.
- Gesetz vom 28. April 1998, mit dem das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 67/1998.
Das Pflichtschülerhaltungsgesetz wird in 10 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 1/1998.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 9/1998.
Das Pflichtschulorganisationsgesetz wird in 28 Punkten geändert.
- Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 11/1998.
Das Schulerhaltungsgesetz wird in 17 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen; LGBl. für Bgld. Nr. 40/1998.
- Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998 über die Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen; LGBl. für Bgld. Nr. 44/1998.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 21. April 1998, Zl. Sch-155/1/1998, mit der für die Volksschule Rattendorf mit dem Standort in der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See (politischer Bezirk Hermagor) der Schulsprengel festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 28/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 22. Juni 1998, Zl. SchA-163/3/1998, mit der die Sprengel der Polytechnischen Schulen in Kärnten festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 47/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. September 1998, Zahl: SchA-587/1/1998, mit der der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen St. Stefan und St. Johann mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 74/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. September 1998, Zahl: SchA-587/1/1998, mit der für die Volksschule Prebl mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg (politischer Bezirk Wolfsberg) der Schulsprengel festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 75/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. September 1998, Zahl: SchA-156/4/1998, mit der der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen in St. Gertraud mit dem Standort in der Gemeinde Frantschach/St. Gertraud (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 76/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. September 1998, Zahl: SchA-306/3/1998, mit der der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen Bad

St. Leonhard im Lavanttal und Schiefling im Lavanttal, mit dem Standort in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 77/1998.

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, Zl. SchA-586/1/1998, mit der für die Volksschule Theißenegg mit Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg (politischer Bezirk Wolfsberg) der Schulsprengel festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 79/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, Zl. SchA-585/1/1998, mit der ein deckungsgleicher Sprengel für die Volksschulen in der Stadt Wolfsberg (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 80/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, Zl. SchA-584/1/1998, mit der für die Volksschule Kamp mit dem Standort in der Gemeinde Frantschach/St. Gertraud (politischer Bezirk Wolfsberg) der Schulsprengel festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 81/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, Zl. SchA-163/4/1998, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Sprengel der Polytechnischen Schulen in Kärnten, LGBl. Nr. 47/1998, festgesetzt werden, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 82/1998.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Februar 1998, mit der die Verordnung über die Schulsprengel und Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 46/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Februar 1998, mit der die NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 47/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juli 1998, mit dem die Verordnung über die Schulsprengel der Hauptschulen und die Hauptschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 125/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 126/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und der Sonderschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 127/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Schulsprengel

und Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 128/1998.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 129/1998.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juli 1998 über die Organisation der im Land Salzburg bestehenden landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; LGBl. für Slbg. Nr. 80/1998

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 1998, mit der die Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1996 zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 68/1998.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 1998, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 35/1998.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1998, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 83/1998.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Brandberg und Mayrhofen; Bote für Tirol Nr. 373/1998.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Schulerhaltungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 32/1998.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Hauptschulsprengelverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 69/1998.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, betreffend die Mitverwendung von Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 17/1998.

Sport

VERORDNUNGEN

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 1998 über die im Land Salzburg bestehenden Sportarten (Sportartenverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 23/1998.

Straßen, Verkehrswesen

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG) geändert wird; BGBl. I Nr. 2/1998.
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; BGBl. I Nr. 3/1998.
Die Beeinträchtigungen des Lenkers durch Alkohol und Zwangsmaßnahmen bei Alkoholisierung werden neu geregelt.
- Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 17/1998.
Das Güterbeförderungsgesetz, das die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen regelt, wird in 28 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 und die 3. StVO-Novelle geändert werden (20. StVO-Novelle); BGBl. I Nr. 92/1998.
Die Straßenverkehrsordnung wird in 60 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (20. KFG-Novelle) und die 4. Kraftfahrgesetz-Novelle geändert werden; BGBl. I Nr. 93/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Führerscheinggesetz (BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 2/1998) geändert wird; BGBl. I Nr. 94/1998.
- Bundesgesetz, mit dem ein Gefahrgutbeförderungsgesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrgesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; BGBl. I Nr. 145/1998.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 146/1998.
Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten.

Niederösterreich

- Beschluss des NÖ Landtages vom 27. November 1997 über die Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabengesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 24/1998.

Das Kurzparkzonenabgabengesetz wird in 9 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßennetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 71/1998.
Das Straßengesetz wird in zwei Punkten (§ 7 Abs. 5 und § 11 Abs. 1) geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 20/1998.
Im Gemeinde-Parkgebührengesetz werden unter anderem die Strafbestimmungen neu geregelt.
- Gesetz vom 25. Februar 1998, mit dem bestimmte Straßen als Landesstraßen übernommen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 51/1998.

Steiermark

- Gesetz vom 28. April 1998, mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden; LGBl. für die Stmk. Nr. 72/1998.
Der Bundespolizeidirektion Graz und Leoben werden unter anderem folgende straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen: Handhabung der Straßenpolizei, jedoch nicht auf Autobahnen; Ausübung des Verwaltungsstrafrechts; Durchführung des Verkehrsunterrichtes; Bewilligung sportlicher Veranstaltungen; Entgegennahme von Anzeigen von Umzügen; Sicherung des Schulweges.

Tirol

- Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 8/1998.
Das Straßengesetz wird in 57 Punkten geändert.
- Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben sowie von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen (Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz); LGBl. für Tirol Nr. 22/1998.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Parkabgabengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 65/1998.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 82 Seeberg Straße im Bereich der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach; BGBl. II Nr. 24/1998.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Gemeinde Kirchberg in Tirol; BGBl. II Nr. 27/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs geändert wird; BGBl. II Nr. 110/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn – Anschlussstelle ÖBB-Terminal St. Michael im Bereich der Gemeinde Traboch; BGBl. II Nr. 125/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 65 Gleisdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf; BGBl. II Nr. 130/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (44. Novelle zur KDV 1967); BGBl. II Nr. 136/1998.
Geändert werden unter anderem der Haftungsnachweis für ausländische Fahrzeuge, die Zulässigkeit von Schülertransporten und die Entgelte für Kennzeichentafeln.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 199 Tannheimer Straße im Bereich der Gemeinde Zöblen; BGBl. II Nr. 167/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinde Dürnstein in der Steiermark; BGBl. II Nr. 182/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend des Straßenverlaufes der B 182 Brenner Straße im Bereich der Gemeinde Schönberg im Stubaital; BGBl. II Nr. 183/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 39 Pielachtal Straße im Bereich der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau; BGBl. II Nr. 192/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 64 Rechbergstraße im Bereich der Stadtgemeinde Weiz; BGBl. II Nr. 198/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 303 Waldviertler Straße im Bereich der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild; BGBl. II Nr. 199/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Stadt Linz; BGBl. II Nr. 201/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 – StVZVO 1998); BGBl. II Nr. 238/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Ternberg; BGBl. II Nr. 325/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn – Anschlussstelle „Ausstellungszentrum (Ausbau)“ im Bereich der Stadt Salzburg; BGBl. II Nr. 338/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinden Ziersdorf und Heldenberg; BGBl. II Nr. 349/1998.
- Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Sicherung des Schulweges und des Weges zum und vom Kindergarten (Schulwegsicherungsverordnung) geändert wird; BGBl. II Nr. 371/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld und Sankt Johann-Köppling; BGBl. II Nr. 381/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn – Anschlussstelle „Loosdorf“ im Bereich der Gemeinden Loosdorf und Hürm; BGBl. II Nr. 391/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der A 1 West Autobahn – Autobahnzubringer Wallersee im Bereich der Marktgemeinde Eugendorf; BGBl. II Nr. 392/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Ab-

schnittes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Stadt Innsbruck; BGBl. II Nr. 393/1998.

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 7 Brünner Straße im Bereich der Gemeinden Wolkersdorf im Weinviertel und Ulrichskirchen-Schleinbach; BGBl. II Nr. 402/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 199 Tannheimer Straße im Bereich der Gemeinde Nesselwängle; BGBl. II Nr. 415/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der mehrere Verordnungen betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes in Tirol aufgehoben werden; BGBl. II Nr. 419/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Stadtgemeinden Traun und Ansfelden; BGBl. II Nr. 421/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der A 10 Tauern Autobahn – Autobahnzubringer Hallein im Bereich der Stadtgemeinde Hallein; BGBl. II Nr. 426/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinden Grünburg und Waldneukirchen; BGBl. II Nr. 434/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Losenstein; BGBl. II Nr. 458/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 125 Prager Straße im Bereich der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis; BGBl. II Nr. 459/1998.
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 312 Loferer Straße im Bereich der Gemeinde Unken; BGBl. II Nr. 460/1998.

Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 9. Juni 1995, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen

im Gemeindegebiet Pinkafeld getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 5/1998.

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 29. Dezember 1994, Zl. 2170/1994 (Marktordnung), mit der auch straßenpolizeiliche Regelungen für das Marktgebiet getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 6/1998.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 27. März 1995, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Pinkafeld getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 7/1998.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großpetersdorf vom 3. Juli 1997, Zl.: 120/2-WD-1997, mit der eine straßenpolizeiliche Regelung für eine Gemeindestraße im Gemeindegebiet Großpetersdorf getroffen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 9/1998.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Pinkafeld aufgelassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 23/1998.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Februar 1998 über den Gratisparkschein; LGBl. für NÖ Nr. 33/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 1998 über die Änderung der Verordnung über die Auflassung von Landesstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 109/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 1998 über die Umlegung von Landeshaupt- und Landesstraßen; LGBl. für NÖ Nr. 110/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. Juni 1998 über die Übernahme von Straßen in das Landesstraßennetz; LGBl. für NÖ Nr. 111/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. September 1998 über die Vollziehung der StVO 1960 in Schwechat; LGBl. für NÖ Nr. 146/1998.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Einreihung eines Abschnittes der derzeitigen B 3 Donau Straße und der derzeitigen „Zubringer Langenstein“ Gemeindestraße als Landesstraße im Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg, der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen und der Gemeinden

Luftenberg und Langenstein; LGBl. für Oö. Nr. 14/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Widmung und Einreihung von Straßen als Landesstraßen; LGBl. für Oö. Nr. 24/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 78/1989 aufgehoben wird; LGBl. für Oö. Nr. 25/1998.

Die Verordnung LGBl. Nr. 35/1990, über die Erlassung eines Nachfahrverbotes und einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf bestimmten Bundes- und Landesstraßen, wird aufgehoben.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 27/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Ternberger Straße (Landesstraße Nr. 1328) im Gebiet der Marktgemeinde Ternberg; LGBl. für Oö. Nr. 28/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis; LGBl. für Oö. Nr. 58/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 62/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 84/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Widmung bzw. Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraßen; LGBl. für Oö. Nr. 95/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck; LGBl. für Oö. Nr. 96/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Neubau einer Ausäutung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 104/1998.

➤ Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 105/1998.

Salzburg

➤ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juli 1998 zur Auflassung eines Teiles der Aigner Landesstraße und eines Teiles der Wiestal Landesstraße; LGBl. für Slbg. Nr. 95/1998.

Tirol

➤ Verordnung der Landesregierung vom 10. November 1998, mit der für den Arlbergtunnel (S 16) einschließlich der Portalbauwerke Verkehrsbeschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter erlassen werden; Bote für Tirol Nr. 1413/1998.

Vorarlberg

➤ Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 13/1998.

➤ Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 47/1998.

➤ Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 73/1998.

KUNDMACHUNGEN

Bund

➤ Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Aufhebung des § 25c Abs. 3 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. II Nr. 16/1998.

➤ Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 7 Brünner Straße im Bereich der Gemeinden Groöbebersdorf, Wolkersdorf im Weinviertel und Ulrichskirchen-Schleinbach, BGBl. Nr. 900/1995, durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. II Nr. 119/1998.

➤ Änderungen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr; BGBl. III Nr. 24/1998.

Kärnten

➤ Kundmachung der Landesregierung vom 2. Februar 1998, Zl. Verf-1501/1/1997, über die Übernahme eines Teilstückes der L 83 – Krappfelder Straße (Eisenstraße); LGBl. für Ktn. Nr. 9/1998.

Steiermark

➤ Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. November 1998 über die Aufhebung einer Bestimmung einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; LGBl. für die Stmk. Nr. 88/1998.

Tierschutz

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArtHG); BGBl. I Nr. 33/1998.

Kärnten

- Gesetz vom 19. Juli 1998, mit dem das Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 67/1998.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998, mit der Bestimmungen des Bgld. Tierzuchtgesetzes ausgeführt werden (Bgld. Tierzuchtverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 24/1998.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Feber 1998 über die Änderung der Verordnung über die Haltung von Pelztieren; LGBl. für NÖ Nr. 45/1998.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. September 1998 über die Änderung der Verordnung über die Haltung von Pelztieren; LGBl. für NÖ Nr. 141/1998.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 27/1998.

Die Behörde hat Betriebe, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, sowie in Schlachtplatzstätten die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes regelmäßig zu überprüfen.

Tourismus, Fremdenverkehr

GESETZE

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 16/1998.

Das Fremdenverkehrsgesetz wird in 25 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 20. Jänner 1998, mit dem das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabengesetz geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 39/1998.

Das Fremdenverkehrsabgabengesetz wird in 19 Punkten geändert.

- Gesetz vom 3. Februar 1998, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 46/1998.

Tirol

- Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 52/1998.

Das Tiroler Tourismusgesetz wird in 28 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 1998 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen; LGBl. für Bgld. Nr. 54/1998.

Für die in der Verordnung angeführten Gemeinden werden vier verschiedene Ortsklassen festgesetzt.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart – Bad Tatzmannsdorf geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 70/1998.

Dem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände von 21 Gemeinden an.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBl. für NÖ Nr. 157/1998.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 22/1998.

Die Marktgemeinde Altheim wird von der Ortsklasse D in die Ortsklasse C eingestuft.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine Mustergeschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 26/1998.

Die Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände besteht aus folgenden Abschnitten: Vollversammlung, Tourismuskommision, Vorstand, Vorsitzender, Rechnungsprüfer und Schlussbestimmungen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 35/1998.

Die Gemeinde Geretsberg wird von der Ortsklasse C in die Ortsklasse D eingestuft.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung der Tourismusregionen „Innviertel-Hausruckwald“, „Mühlviertel“, „Pyhrn-Eisenwurzen“ und „Salzkammergut“ geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 83/1998.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Tourismusgemeinden zu gemeinsamen Tourismusverbänden zusammengeschlossen werden; LGBl. für Oö. Nr. 90/1998.

Die Tourismusgemeinden werden zu 11 Tourismusverbänden zusammengeschlossen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 91/1998.

Die Gemeinden Ahorn und Helfenberg werden von der Ortsklasse D in die Ortsklasse C eingestuft. Die Tourismusgemeinde Meggenhofen wird von der Ortsklasse B in die Ortsklasse C eingestuft.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung, mit der Fremdenverkehrsverbände errichtet werden, und der Verordnung über die Ortsklasseneinteilung aufgrund des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2000; LGBl. für Slbg. Nr. 118/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 1998, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingeteilt werden (Ortsklassenverordnung); LGBl. für die Stmk. Nr. 7/1998.

Die Gemeinden in der Steiermark – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz – werden auf Grund ihrer Bedeutung für den Tourismus für die Jahre 1998 bis 2002 in vier verschiedene Ortsklassen eingeteilt.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien zur Änderung des Abkommens über den alpinen Touristenverkehr im Grenzgebiet; BGBl. III Nr. 145/1998.

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. September 1998 über die Aufhebung einer Wortfolge im § 27 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes durch den

ländischen Tourismusgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Bgld. Nr. 62/1998.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. November 1998, Zl. Verf-298/12/1998, betreffend die Aufhebung des § 7 lit. B des Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Ktn. Nr. 85/1998.

Umweltschutz

GESETZE

Bund

- Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz); BGBl. I Nr. 152/1998.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zum Schutz der Umwelt den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie der Umweltbelastungen zu beobachten und zu bewerten und die Ergebnisse der Umweltkontrolle zugänglich zu machen.

Kärnten

- Gesetz vom 26. Juni 1998 über das Inverkehrbringen, die Zulassung und den Betrieb von Heizungsanlagen (Kärntner Heizungsanlagengesetz – K-HeizG); LGBl. für Ktn. 63/1998.

Ziel dieses Gesetzes ist die Reinhaltung der Luft vor schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen, die durch den Betrieb von Heizungsanlagen entstehen, und die Einsparung von Energie durch eine rationelle Energienutzung von Heizungsanlagen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 37/1998.

Das Bodenschutzgesetz wird insbesondere hinsichtlich der Fristerstreckung (§ 5 Abs. 1) und der Verordnungsermächtigung (§ 15a) geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Salzburger Umweltfondsgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 21/1998.

- Gesetz vom 23. April 1998 über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G); LGBl. für Slbg. Nr. 67/1998.

Das Gesetz gliedert sich in folgende Paragraphen: Zielsetzung, Einrichtung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft, Organisation, Bestellung des Landesumweltanwaltes, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit, Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft, Teilnahme an Verwaltungsverfahren, Unterstützung durch Behörden, Abgabebefreiung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Steiermark

- Landesgesetz vom 10. März 1998, mit dem das Gesetz vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 56/1998.

Geändert werden insbesondere die Bestimmungen für den Rat der Sachverständigen für Umweltfragen sowie die Aufgaben des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Meßkonzept zum Immissionschutzgesetz-Luft; BGBl. II Nr. 358/1998.

Niederösterreich

- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 31. Juli 1998 über eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens; LGBl. für NÖ Nr. 123/1998.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die Smogalarmplan-Verordnung „Großraum Linz“ geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 3/1998.

Der räumliche Geltungsbereich der Smogalarmplan-Verordnung wird im Bereich Römerberg verändert.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. September 1998, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 81/1998.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen; LGBl. für Vlb. Nr. 56/1998.

KUNDMACHUNGEN

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen be-

Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Bgld. Nr. 53/1998.

Die Vereinbarung wird in acht Punkten geändert.

Niederösterreich

- Verlautbarung des Landeshauptmannes von NÖ der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für NÖ Nr. 137/1998.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 1998, Zl. Verf-248/5/98, betreffend die Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Ktn. Nr. 49/1998.
- Kundmachung der Landesregierung vom 9. Oktober 1998, Zl. Verf-197/10/1998, über das Inkrafttreten einiger Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes; LGBl. für Ktn. Nr. 83/1998.

Oberösterreich

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Oö. Nr. 65/1998.

Salzburg

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Slbg. Nr. 89/1998.

Steiermark

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für die Stmk. Nr. 58/1998.

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Vlb. Nr. 50/1998.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; LGBl. für Wien Nr. 13/1998.

Ver- und Entsorgung

GESETZE

Steiermark

- Gesetz vom 7. Juli 1998, mit dem das Kanalgesetz 1988 geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 82/1998.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass zusammenhängende Entsorgungsgebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31.12.2000 sowie zusammenhängende Entsorgungsgebiete von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31.12.2005 mit Schmutzwassersammelsystemen einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage ausgestattet werden. Die Landesregierung hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen.

VERORDNUNGEN

Niederösterreich

- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 10. November 1998 über die Änderung der NÖ Tierkörperbeseitigungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 148/1998.

Die in der Verordnung angeführten Beträge werden teilweise ersetzt.

Veranstaltungswesen

GESETZE

Kärnten

- Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 68/1998.

Das Veranstaltungsgesetz wird in 36 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 21. Oktober 1997, mit dem das Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkische Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 192/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/1994, geändert wird, LGBl. für die Stmk. Nr. 10/1998.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 4/1998.

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 27/1998.
- Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert wird (Kinogesetznovelle 1997); LGBl. für Wien Nr. 40/1998.

Verfassung

GESETZE

Bund

- Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes; BGBl. I Nr. 61/1998.
Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 68/1998.
- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam; BGBl. I Nr. 76/1998.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 83/1998.

Niederösterreich

- Landesverfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 19/1998.
- Landesverfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 20/1998.
- Landesverfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 89/1998.

Oberösterreich

- Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998); LGBl. für Oö. Nr. 17/1998.

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 22. April 1998 zur Abschaffung des Proporztes in der Landesregierung und zur Stärkung der Kontrollrechte im Landtag (Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998); LGBl. für Slbg. Nr. 72/1998.

Tirol

- Landesverfassungsgesetz vom 7. Oktober 1998, mit dem die Tiroler Landesverfassung 1989 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 104/1998.

Die Landesverfassung wird in 25 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 2/1998.
- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 42/1998.

Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gesellschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten.

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 61/1998.

Wasser

GESETZE

Salzburg

- Gesetz vom 25. Februar 1998, mit dem das Benützungsgebührengesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 49/1998.
- Gesetz vom 25. Februar 1998, mit dem das Fluss-Regulierungs-Landesbeitragsgesetz 1955 aufgehoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 52/1998.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekt-einleiterverordnung – IEV); BGBl. II Nr. 222/1998.
Diese Verordnung gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. November 1998 betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen; LGBl. für Bgld. Nr. 74/1998.

Die Bewilligungsdauer für Abwasserreinigungsanlagen im Sinne des § 33g Abs. 1 Wasserrechtsgesetz wird in den in der Verordnung genannten Gebieten bis zum 31.12.2003 verlängert.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Dezember 1998, Zl. 8 W-Allg-17/5/98, betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für Kleinabwasserreinigungsanlagen im Einzugsgebiet geplanter öffentlicher Kanalisationen; LGBl. für Ktn. Nr. 102/1998.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Dezember 1998, Zl. 8 W-Allg-1/36/98, mit welcher zum Schutz von Wasservorkommen in Kärnten Schongebiete festgelegt werden (Kärntner Wasserschongebietsverordnung 1998 – Kernzonen); LGBl. für Ktn. Nr. 103/1998.

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung werden 18 Kernzonen als Wasserschongebiete bestimmt, in denen die in der Anlage aufgezählten Maßnahmen unzulässig, bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig bzw. weder anzeige- noch bewilligungspflichtig sind.

Niederösterreich

- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 17. März 1998 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 59/1998.

31 Oberflächengewässer oder Teile dieser Gewässer werden zu Badegewässern und Badestellen erklärt.

- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 8. Mai 1998 über die Verlängerung der Fristen gemäß § 33g WRG 1959; LGBl. für NÖ Nr. 87/1998.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Verlängerung der Bewilligungsfristen für Kleinkläranlagen gemäß § 33g WRG 1959; LGBl. für Oö. Nr. 114/1998.

Die Bewilligungsdauer für Abwasserreinigungsanlagen mit Ableitung oder Versickerung kommunaler Abwässer mit einem maximalen täglichen Schmutzwasseranfall von kleiner oder gleich 10 EW60 wird entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung verlängert.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 15. Mai 1998, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspende der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hütttau erlassen werden (Schongebietsverordnung – Mühlbauernquelle); LGBl. für Slbg. Nr. 63/1998.

Im Wasserschongebiet bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung: die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art, insbesondere von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Betrieben oder Erschließungen.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3. Dezember 1998, mit der die wasserrechtliche Bewilligungsdauer bestimmter Abwasserreinigungsanlagen in der Stadt Salzburg verlängert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 122/1998.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 17. Dezember 1998, mit der die wasserrechtliche Bewilligungsdauer bestimmter Abwasserreinigungsanlagen in bestimmten Gemeinden des Landes Salzburg verlängert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 123/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 1998, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 88/1990 (Grundwasserschongebiet) zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Ehrenhausen geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 21/1998.

Der räumliche Geltungsbereich für das weitere Schongebiet wird geändert.

- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 11. Dezember 1998, mit der die Verordnungen
 - LGBl. Nr. 86/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna),
 - LGBl. Nr. 87/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzerfeld),
 - LGBl. Nr. 88/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Ehrenhausen),
 - LGBl. Nr. 89/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Mureck),
 - LGBl. Nr. 90/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland Südost und des Wasserverbandes Radkersburg),
 - LGBl. Nr. 91/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg),
 - LGBl. Nr. 92/1990 (Grundwasserschongebiet zum Schutz des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz),
 - LGBl. Nr. 67/1995 (Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Ragnitz) geändert werden; LGBl. für die Stmk. Nr. 93/1998.

Maßnahmen, Tätigkeiten und Nutzungen sind auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen im weiteren

Schongebiet jeweils zulässig, sofern die in der Verordnung angeführten Regelungen zutreffen.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998 zum Schutz der Egghofquellen der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller (Wasserschongebiet Egghofquellen); LGBl. für Tirol Nr. 42/1998.

Im Wasserschongebiet sind unter anderem die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, Jauche sowie von Klärschlamm verboten.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Mai 1998, mit der die Verordnung über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/1998.

In der Verordnung werden die Badestellen Hinterst-einersee (Gemeinde Scheffau) und Stimmer See (Gemeinde Langkampfen) angefügt.

- Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1998 betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen; LGBl. für Tirol Nr. 135/1998.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für das Grundwasserpumpwerk der Gemeinde Höchst zwischen Bruggerloch und Rhein; LGBl. für VlbG. Nr. 38/1998.

Innerhalb der Grenzen des Schongebietes bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung: Baumaßnahmen, deren Aushubsohle tiefer als 400,65 m ü.d.M. liegt, die Errichtung oder Erweiterung von Müllplätzen, Abfallbehandlungsanlagen, Lagerplätzen für Autowracks, Jauche- und Güllegruben sowie jegliche Art von Abfallablagerungen.

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für die Stollenquelle und die Illuferquellen Lorüns; LGBl. für VlbG. Nr. 71/1998.

Innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes erfordert jede über die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Benutzung eines Grundstückes vor ihrer Durchführung eine wasserrechtliche Bewilligung.

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligungsdauer für bestehende Kleinkläranlagen; LGBl. für VlbG. Nr. 78/1998.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe; BGBl. II Nr. 4/1998.

Kontrollbedürftig sind Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis, wenn die in Betracht kommende Menge 1.000 Liter übersteigt.

- Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) samt Anlagen und Erklärung; BGBl. III Nr. 139/1998.

Das Übereinkommen enthält folgende Teile: Allgemeine Bestimmungen, multilaterale Zusammenarbeit, internationale Kommission sowie Verfahrens- und Schlussbestimmungen.

Wohnungswesen

GESETZE

Burgenland

- Gesetz vom 9. Oktober 1997, mit dem das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird (Bgld. Wohnbauförderungsgesetznovelle 1997); LGBl. für Bgld. Nr. 8/1998.

Salzburg

- Gesetz vom 8. Juli 1998, mit dem das 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 97/1998.

Steiermark

- Gesetz vom 13. Dezember 1997, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 25/1998.
- Gesetz vom 7. Juli 1998, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetznovelle 1998); LGBl. für die Stmk. Nr. 75/1998.

Tirol

- Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 28/1998.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz vom 26. Juni 1985 über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 5/1998.

- Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 20/1998.

Das WWFSG wird in 30 Punkten geändert.

VERORDNUNGEN

Bund

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über eine Änderung der Wohnbau-statistik-Verordnung 1980; BGBl. II Nr. 324/1998.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 1998); LGBl. für Oö. Nr. 38/1998.

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug einer sanierten Wohnung die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder verkauft wird.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine „Jährliche Erhebung der Wohnungsnachfrage in Oberösterreich bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, privaten Bauträgern und Gemeinden“ angeordnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 64/1998.

Gegenstand der Erhebung ist die Feststellung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach für alle sozialen Schichten erschwinglichen Wohnungen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Sonderwohnbau-Verordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 107/1998.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 1996 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 120/1998.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. August 1998, mit der die Wohnbauförderungsdurchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 91/1998.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. November 1998, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für die Stmk. Nr. 85/1998.

Die Durchführungsverordnung wird in 19 Punkten geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingar-

tenwohnhäusern im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 37/1998.

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1997) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 38/1998.
- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 39/1998.

KUNDMACHUNGEN

Bund

- Kundmachung des Bundesministers für Justiz gemäß § 16 Abs. 6 des Mietrechtsgesetzes; BGBl. II Nr. 74/1998.

Die in der Kundmachung angegebenen Beträge werden geändert.